

# Erfolgsmodell Berufsbetreuung

## Kehrseite des Niedergangs der Sozialpsychiatrie?

Ein Plädoyer für eine neue Gesprächskultur zwischen Betreuungswesen und Sozialpsychiatrie **Von Wolf Crefeld**

**D**ass die psychiatrische Praxis und das zivilrechtlich verfasste Betreuungswesen in Anbetracht gemeinsamer Ziele in einem Dialog bleiben müssen, wurde bereits auf der Tagung »Das Betreuungswesen und seine Bedeutung für die gemeindepsychiatrische Versorgung« der Aktion Psychisch Kranke 1995 deutlich. Seither ist auf beiden Seiten viel geschehen, aber nur wenig gemeinsam bedacht worden. 1998 wurde von der Rechtspolitikerin Margot von Renesse eine Diskussion um eine Strukturreform im Betreuungswesen angestoßen, die bis heute noch zu keinen konkreten Ergebnissen in Richtung auf eine bessere sozialstaatliche Umsetzung des Betreuungsrechts geführt hat (siehe PSU 2/2007). Einen Dialog erfordert auch die durch zunehmende Professionalisierung gekennzeichnete Entwicklung des Berufsbetreuertums. Berufsbetreuer nehmen heute vielerorts Aufgaben wahr, die als Teil notwendiger sozialpsychiatrischer Hilfen zu verstehen sind.

Mit dem Ziel der Förderung dieses Dialogs sollen im Folgenden die Entwicklungstendenzen in der Betreuungspraxis skizziert werden. Vielleicht können ja beide – eine sozialpsychiatrischen Denk- und Handlungsweisen sich verpflichtet fühlende Psychiatrie und das zur Rechtsfürsorge geschaffene Betreuungswesen – voneinander lernen und vielleicht müssen beide einige gewohnte Denkschemata einer Revision unterziehen.

### Kosten reduzieren oder reformieren?

Als der Deutsche Bundestag 1990 die Entmündigung abschaffte und das Rechtsinstitut der Betreuung einführte, geschah dies aus den Ideen der Psychiatrie-Reform der 70- und 80er-Jahre. Es ging um nicht weniger als eine Sozialreform: Psychisch beeinträchtigte Menschen, die scheinbar rechtlos meist in Anstalten zu leben gezwungen wurden, sollten einen der Würde eines jeden Menschen angemessenen Platz in der Gesellschaft fin-

den. Im Kern ging es darum, zu rechtlicher Handlungsfähigkeit bei der Bewältigung des Alltags zu verhelfen: durch Beratung, Begleitung und erforderlichenfalls stellvertretendes Handeln. Nicht beabsichtigt war, damit ein weiteres soziales Hilfesystem für diese nach damaliger Schätzung der Bundesregierung etwa 250.000 Menschen zu schaffen.

Was aber ist inzwischen aus diesem Rechtsinstitut in der sozialen Realität geworden? Absichtserklärungen aus Politik geben Anlass zur Besorgnis: Während die Justizpolitik nach weiteren Einsparmöglichkeiten bei den ihr aus dem Ruder laufenden Kosten des Betreuungswesens sucht, streben manche Vertreter der Sozialverwaltungen eine aufgabengerechtere Infrastruktur an, die in der Lage wäre, den Zielen des Gesetzes zu mehr Geltung zu verhelfen. Auf diese Auseinandersetzungen, die insbesondere für die außerstationäre sozialpsychiatrische Versorgung bedeutsam sind, sollten sich auch die psychiatrierelevanten Verbände vorbereiten.

Jeder fünfzigste Volljährige hat heute einen Betreuer

Nach dem jetzt erschienenen Zwischenbericht des Kölner Instituts für Sozialwissenschaft und Gesellschaftspolitik (ISG) und der Verfahrenstatistik der Justiz wurden im vergangenen Jahr 223.000 Betreuungen erstmals eingerichtet. Insgesamt haben derzeit mehr als 1,2 Millionen Menschen in der Bundesrepublik einen Betreuer, doppelt so viele wie vor zehn Jahren. Und die Zahl der Betreuungen steigt weiter, im Jahr 2005 um 3,5 %. In 62 % der Fälle wurde ein Familienangehöriger, in 6 % eine andere ehrenamtlich engagierte Person und bei 32 % ein berufsmäßig tätiger Betreuer bestellt. Von

diesen Berufsbetreuern haben 88 % ein Studium abgeschlossen, und zwar sind 46 % Sozialarbeiter, 14 % Rechtsanwälte und 6 % Betriebswirte, während die übrigen 22 % die unterschiedlichsten Studienabschlüsse haben. Trotz zweier Gesetzesänderungen mit dem Ziel der Kostensenkung steigen die Ausgaben der Justiz weiter, im letzten Jahr um 15,6 % auf 579 Mio. Euro.

Dieser Boom von einst geschätzten 250.000 Betroffenen auf jetzt das Fünffache erscheint erstaunlich. Bisher sah man den Anstieg als eine Übergangerscheinung, weil in den neuen Bundesländern ein Nachholbedarf bestand, aber auch weil der diskriminierende Charakter der Entmündigung weggefallen und das Bewusstsein in Kliniken und Heimen gewachsen ist, dass Eingriffe in Grundrechte



ohne Einwilligung des betroffenen Menschen einer rechtlichen Legitimation bedürfen.

Die zunehmende Alterung der Bevölkerung spielt nach den Feststellungen der Kölner Forscher zumindest bei den 380.000 berufsmäßig Betreuten keine wesentliche Rolle. Denn von ihnen gehören nur 25 % zur Altersgruppe der über 69jährigen an.

### Berufsbetreuung ein Erfolgsmodell

Nach Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes verlief die Entwicklung recht chaotisch, denn im Gesetz suchte man vergeblich nach konkreten Vorgaben hinsichtlich Auswahl und Qualifikation von Berufsbetreuern. Mancherorts konnte jeder Berufsbetreuer werden, der eine Arbeit suchte. Das war dem Ansehen des Betreuerberufs nicht dienlich, sodass die beiden Berufsverbände BdB und VfB sich auf die Entwicklung eines einheitlichen Berufsbildes einigten:

Es entstanden Hochschulstudiengänge und ein reichhaltiges Angebot für die Fort- und Weiterbildung von Berufsbetreuern – allein die Broschüre des BdB über das Weiterbildungsangebot im 2. Halbjahr 2007 umfasst 70 Seiten. Daneben sind drei Fachzeitschriften entstanden. Eine Berufsordnung und die ersten berufspraktischen Standards wurden formuliert und ein Berufsregister gegründet.

Verständnis bei den auf Kostensenkung bedachten Justizpolitikern, die sich am liebsten nur ehrenamtliche Betreuer wünschen, finden diese Bemühungen nicht. Dennoch kann man heute feststellen: Die Berufsbetreuer, von denen neun von zehn freiberuflich arbeiten, wenden offensichtlich viel Zeit und Geld auf, um sich für ihre Aufgaben fachlich zu qualifizieren. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung kann denn auch Klaus Förter-Vondey, Vorsitzender des fast 6000 Mitglieder starken Bundesverbandes der Berufsbetreuers, nicht ohne Stolz sagen, Berufsbetreuung sei inzwischen ein Erfolgsmodell und zugleich ein Modell für soziale Arbeit unter neuen gesellschaftlichen Bedingungen.

#### Alltags- und Lebensweltorientierung

Man schätzt, dass es etwa 12.000 freiberuflich tätige Berufsbetreuer gibt, die, soweit sie ihren Beruf als Vollzeittätigkeit wahrnehmen, im bundesweiten Durchschnitt 36 meist psychisch behinderte Menschen betreuen. Sie kümmern sich im Rahmen des ihnen vom Gericht gegebenen Betreuungsauftrags und in Absprache mit den von ihnen betreuten Menschen um deren Probleme der Alltagsbewältigung. Dazu haben sie eine persönliche Beziehung herzustellen und deren Bedürfnisse und Lebenswelt zu erkunden, um sie im Rahmen des gerichtlichen Auftrags zu beraten, zu unterstützen und erforderlichenfalls zu deren Wohl zu vertreten. Häufig gehört zu ihren Aufgaben, im Behandlungsfall mit den Ärzten zu sprechen und, soweit der Betreute selbst dazu nicht fähig ist, für ihn über die vorgeschlagene Behandlung zu entscheiden oder andere therapeutische Maßnahmen zu veranlassen.

83% der Klientel der Berufsbetreuer sind mittellos, deshalb spielen Verhandlungen mit Sozialleistungsträgern – insbesondere für Sozialhilfe, Pflege oder Arbeitslosengeld II – häufig eine wesentliche Rolle. Darüber hinaus sind Dienstleister – Pflegedienste, Heime, soziale oder ärztliche Dienste, Rechtsanwälte, Wohnungsmakler, Schuldnerberater usw. – zu beauftragen und deren Tätigkeit zu koordinieren.

47% der beruflich Betreuten leben in einem Heim.

#### Methodik der Betreuung entwickeln

Mit zunehmendem Anspruch an die Qualität der Betreuungsarbeit bekommt die Entwicklung einer Methodenlehre für die Erstellung von Betreuungsplänen und die erfolgreiche Gestaltung eines sozialen Beratungs- und Unterstützungsprozesses Bedeutung. Der Betreuungsprozess muss umsichtig geplant, durchgeführt und nachvollziehbar dokumentiert werden. In die Betreuungsplanung, an der der betreute Mensch in einer seinen Fähigkeiten angemessenen Weise zu beteiligen ist, fließt auch die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern (z. B. im Rahmen einer Hilfeplankonferenz) ein. Ferner muss ein Berufsbetreuer über wesentliche Kenntnisse im sozialen Recht verfügen, wann er z. B. Rechtsmittel zugunsten des Betreuten einzulegen oder eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen hat.

#### Den Betreuten vor der Tür lassen?

Ein besonderes Problem stellt die Abgrenzung der Betreueraufgaben von denen anderer sozialer Dienste dar. Auf begrifflich-abstrakter Ebene sind Rechtsfürsorge und soziale Dienstleistungen einigermaßen klar voneinander abgrenzbar. Doch in der Betreuungspraxis erweist sich dies oft als unrealistisch, es sei denn, die Betreuerin lässt ihren Betreuten »vor der Tür«, wie die Berufsbetreuerin Veronika Barth in der Zeitschrift *BtPlus 2/2007* formuliert.

Ein Beispiel: Eine Betreuerin mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge hat dafür zu sorgen, dass ein Arzt bereit ist, ihren Betreuten zu behandeln. Wenn aber der Betreute aus Angst oder Verwirrtheit nicht in die Arztpraxis geht, ist es in der Theorie nicht Aufgabe der Betreuerin, ihn dahin zu begleiten. Existiert nun am Ort kein mobiler ambulanter Dienst, müsste sie eigentlich warten, bis der Klient wieder krankenhauserfähig ist, dann könnte sie zuständigkeitsgemäß ihn dort unterbringen.

Insgesamt befindet sich das Betreuungswesen in einem sehr dynamischen Entwicklungsprozess. Ein Qualitätsmanagement existiert faktisch nicht, und von einer heilen Welt ist das Betreuungswesen noch weit entfernt, zumal die Politik diese Entwicklung bisher kaum unterstützt. Der starke Ruf nach Betreuern hängt wohl auch damit zusammen, dass mit dem Betreuer eine feste Bezugsperson vorhanden

ist, die aus der Lebenswelt- und Alltagsperspektive begleitet und die gesundheitlichen Probleme nicht unnötig psychopathologisch verfremdet. Sie koordiniert im Rahmen ihres gerichtlichen Auftrags die Tätigkeit anderer Dienstleister und muss durch den Dschungel der Sozialgesetzgebung einen Weg finden, damit ihr Betreuer zu seinem Recht kommt.

#### Soziotherapie oder Betreuung?

Bemühungen in der Sozialpsychiatrie um die regelhafte Finanzierung derartiger Funktionen im ambulanten Bereich sind bisher nicht allzu erfolgreich. In seiner Evaluationsstudie zum Modellprojekt »Ambulante Rehabilitation psychisch Kranker« beschreibt Heiner Melchinger die Anforderungen an die Leistungserbringer der Soziotherapie, die inzwischen als Kassenleistung in § 37 a SGB V aufgenommen ist, aber vielerorts nicht zur Verfügung steht. Darin fordert er eine lebensfeldbezogene, auch aufsuchende Tätigkeit nach dem Bezugstherapeuten-Prinzip. Bedarfsgerechte Hilfeleistungen seien zu erschließen und zu koordinieren.

Wo sind nun die Unterschiede zwischen dieser Soziotherapieleistung und der rechtlichen Betreuung? Dem »Bezugstherapeutenprinzip« entspricht in der Sprache des Betreuungsrechts das Gebot der »persönlichen Betreuung«.

In Abhängigkeit von dem jeweils örtlich vorhandenen Angebot an sozialen bzw. sozialpsychiatrischen Hilfen nehmen Berufsbetreuer zweifellos Aufgaben wahr, die ebenso als sozialpsychiatrische Aufgaben zu verstehen sind. Den Vorstellungen der Architekten des Betreuungsgesetzes von 1990 entspricht dies nicht, denn Betreuung greift stärker in die Autonomie der Betroffenen ein als ambulante sozialpsychiatrische Hilfen. Andererseits entwickeln die Berufsbetreuer zunehmend eine Qualität methodisch reflektierter alltags- und lebensweltbezogener, nachgehender Hilfe, die offenbar manchmal mehr überzeugt als einige nicht immer ganz von biomedizinischen Denk- und Handlungsweisen emanzipierte sozialpsychiatrische Dienste. Vielleicht ist das »Erfolgsmodell Berufsbetreuung« die Kehrseite des »Niedergangs der Sozialpsychiatrie«, wie ihn nicht nur Klaus Weise (s. *Sozialpsychiatr. Informationen 4/2006*) analytisch fundiert beklagt. ■■■

**Wolf Crefeld** ist Professor für Sozialpsychiatrie (emeritiert) und Vorstandsmitglied des Vormundschaftsgerichtstages e. V.